

315-QP RARON

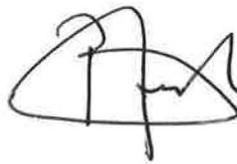
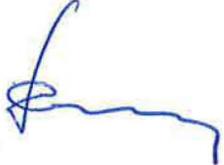
"Verkehrsarmer Dorfkern St. German"

Ergänzung zur Nutzungsplanung

Angenommen von der Urversammlung am
14. Dezember 1999

Der Präsident:

Der Schreiber:

The seal of the Municipal Community of Raron is circular with the text "MUNIZIPALGEMEINDE" at the top and "RARON" at the bottom, separated by two asterisks. In the center is a coat of arms featuring a shield with a tree and a cross.

Genehmigt durch den Staatsrat am 24. Mai 2000

Vom Staatsrate genehmigt

In der Sitzung vom 24. Mai 2000

Siegelgebühr: Fr. 120.-

Bestätigt:

Der Staatskanzler:





Juni 2000

ABW Architektur + Raumplanung AG
Bloetzer Werner, dipl. Arch., Raumplaner NDS-ETH
St. Martinstr. 4, 3930 Visp

315-QP Raron - St. German "Verkehrsarmer Dorfkern"

Ergänzung Bau- und Zonenreglement

Art. 57 Parkierung im Perimeter "Verkehrsarmer Dorfkern" St. German

1. Das Erstellen von Parkplätzen oder Garagen innerhalb des Perimeters "Verkehrsarmer Dorfkern" ist nur gestattet, wenn diese Parkplätze oder Garagen nachweislich erforderlich sind (siehe GBR Artikel 57 Parkierung). Der Gemeinderat kann ein Gesuch zur Erstellung von Parkplätzen oder Garagen ablehnen und durch eine Ersatzleistung für fehlende Parkplätze regeln, sofern er dies im Interesse des Dorfbildes oder der Erhaltung von schützenswerten Bauten als notwendig erachtet. Das Ortsbild innerhalb des Perimeters "Verkehrsarmer Dorfkern" darf durch neuerstellte Parkplätze oder Garagen nicht beeinträchtigt werden (vergl. Artikel 47 Schutz des Ortsbildes).
2. Die Parkierung innerhalb des Perimeters "Verkehrsarmer Dorfkern" soll nach Möglichkeit in Garagen erfolgen. Offene ungedeckte Parkplätze sind nur in Ausnahmefällen möglich.
3. In schützenswerten Bauten ist der Einbau von Garagen bzw. die Umnutzung als Garage nicht gestattet (siehe Artikel 48 Schützenswerte Bauten). Als Grundlage für die Beurteilung dient dem Gemeinderat das Inventar der schützenswerten Bauten (siehe Hinweisinventar "Dorfzone und Verkehrskonzept St. German" vom Januar 1999).
4. Die Zufahrten, Erschliessungsstrassen und Verkehrsflächen zu den Garagen oder Parkplätzen, welche ausnahmsweise bewilligt werden können, müssen gemäss Artikel 58ff den Bestimmungen des Kantonalen Strassengesetzes sowie den strassentechnischen Anforderungen erstellt werden.

Angenommen von der Urversammlung am 14. Dezember 1999.
Genemigt durch den Staatsrat am 24. Mai 2000

Raron, 6. Juni 2000